

Statuten des Vereins « SCHREIB-SERVICE D'ÉCRITURE » (SSE), Stand per 02.05.2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen « SCHREIB-SERVICE D'ÉCRITURE » (im Folgenden SSE genannt) besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.

Der SSE ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, Personen aus Biel/Bienne und Umgebung, die sich in deutscher oder französischer Sprache ausdrücken können (im Folgenden Klienten/Klientinnen genannt), beim Lesen, Verstehen und Verfassen von Texten (insbesondere Lebensläufen, Bewerbungsschreiben, Formularen) zuhelfen von Behörden, Unternehmungen, anderen Organisationen oder Privaten durch den Einsatz von Freiwilligen zu unterstützen. Explizit ausgeschlossen ist die Unterstützung für Steuererklärungen, schriftliche Übersetzungen, juristische, sozialarbeiterische oder andere fachspezifische Belange.

3. Freiwillige Arbeit

Für den SSE arbeiten Freiwillige, die kompetent und geübt sind, sich im Umgang mit den genannten Organisationen schriftlich in deutscher oder französischer Sprache auszudrücken, und Freude an der Unterstützung der Klienten/Klientinnen haben. Der Verein unterstützt die Freiwilligen bei der Erfüllung dieser Arbeit. Diese entsprechen den [benevol Standards für Freiwilligenarbeit](#)¹.

4. Mittel

Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Vergabungen, Legaten, Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins, Subventionen der öffentlichen Hand, Leistungsverträge sowie der finanziellen Unterstützung verschiedener Institutionen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die den Verein mit persönlichem Einsatz (insbesondere durch die Arbeit zugunsten der Klientinnen und Klienten oder des Vereins) unterstützt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Mitglieder bezahlen denselben Beitrag. Freiwillige Mitarbeitende des Schreibservices, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

¹ Die benevol Standards für Freiwilligenarbeit finden sich auf der Website von benevol:
https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende eines Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben ist per Post oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Austritt erfolgt mit Wirkung ab Zustellung des Schreibens bzw. der E-Mail während der Geschäftszeiten.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen / Revisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich während des ersten Semesters² nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, mit beigelegter Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand diese beschliesst, oder wenn ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes diese verlangt.

Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Beschlussfassung zum Jahresbericht des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Festlegung und Änderung der Statuten

² Zeitpunkt der Versammlung geändert anlässlich der Mitgliederversammlung vom 02.05.2023.

- g) Beschlussfassung zum Revisionsbericht und zur Jahresrechnung
- h) Beschlussfassung zum Jahresbudget
- i) Behandlung der Ausschlussreklure und Entscheid darüber
- j) Beschlussfassung zum Tätigkeitsprogramm
- k) Beschlussfassung zu den traktandierten Anträgen
- l) Beschlussfassung zu einer Auflösung des Vereins und zur Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aktivmitglieder anwesend sind.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme; Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums fällt jene/jener Co-Präsident/in den Stichentscheid, die/der die Mitgliederversammlung leitet.

Statutenänderungen benötigen für ihre Gültigkeit die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die anderen Funktionen werden unter den Vorstandsmitgliedern gemäss deren Kompetenzen verteilt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts zu besetzen:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Protokollführung/Sekretariat

Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand trifft die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist für die gesamte Vereinsführung zuständig und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand bestimmte Aufgaben gegen angemessene Entschädigung an Arbeitsgruppen oder Fachpersonen übertragen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

11. Übertragung der Geschäftsleitung

Der Vorstand kann die Leitung des SSE-Betriebs oder die Vertretung des Vereins ganz oder teilweise einzelnen Vorstands- oder Vereinsmitgliedern oder auch einzelnen Nicht-Mitgliedern übertragen. Die Einzelheiten werden schriftlich geregelt.

Nicht übertragbar sind die Oberleitung, die Ernennung, Führung und Abberufung der mit der Leitung des SSE-Betriebs und der Vertretung betrauten Personen sowie die Festlegung der Ziele, Geschäftsgrundsätze, Zeichnungsberechtigung, Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

12. Die RevisorInnen und Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sofern kein Widerruf oder keine Kündigung des Mandats bis zum 31. Oktober des Vorjahres erfolgt ist, gelten die Revisoren und Revisorinnen automatisch als in ihrer Funktion bestätigt. Bei Widerruf oder Kündigung bleibt die betroffene Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Eine ausserordentliche fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.³

Die Revisorinnen oder Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des (Co-)Präsidenten oder der (Co-)Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder einer anderen Person, welcher gewisse Aufgaben übertragen wurden. Letztere ist nur für diese Aufgaben zeichnungsberechtigt.

Bei der Erstellung des Vertrags betreffend Geschäftsleitung (vgl. Ziffer 11), regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung.

Die Geschäftsleitung hat im Rahmen ihrer Kompetenzen für die operative Betriebsführung des SSE Einzelunterschrift.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der Aktivmitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.⁴

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. November 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

³ Neuer Inhalt des Absatzes 1 beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 02.05.2023.

⁴ Absatz eingefügt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 10.05.2022.